

# Satzung des Vereines

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

1. Der Name des Vereines lautet Spiel(t)raum Zweenfurth.
2. Er hat seinen Sitz in Zweenfurth Gem. Borsdorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein wird am 30.11.2004 gegründet.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereines ist die
  - Schaffung eines Spielplatzes in Zweenfurth für die im Einzugsgebiet wohnenden Kinder und Jugendlichen;
  - Unterstützung und Initiierung von Spiel- und Freizeitaktivitäten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - Förderung von Kommunikation und des Miteinanders der Bürger unserer Gemeinde.
3. Geplant ist die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Arbeit des Vereines und ihre Mitbestimmung.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereines verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss bestimmt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5 Beitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im Voraus bis zum 30.03. des laufenden Jahres zu leisten. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

## § 6 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereines obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (den beiden Vorsitzenden) und einem erweiterten Vorstand bestehend aus 5 Mitgliedern. Die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch danach bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so benennt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 7 Mitgliederversammlung

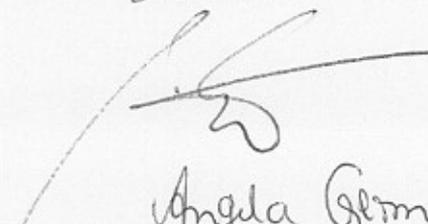
1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - Änderungen der Satzung,
  - die Auflösung des Vereines,
  - die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von 5 Tagen einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsmitgliedern geleitet. Sind alle sieben verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereines bedarf es einer 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institution zur Förderung und Unterstützung von Kindern übertragen. Hierzu erfolgt eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

Unterschrift der Mitglieder  
28.02.2005

  
  
Angela Giermes  
A. Herzog  
F. Bittner  
H. Gastlage  
M. Hent  
A. Koenig  
A. Koenig  
A. Koenig  
D. Brauer